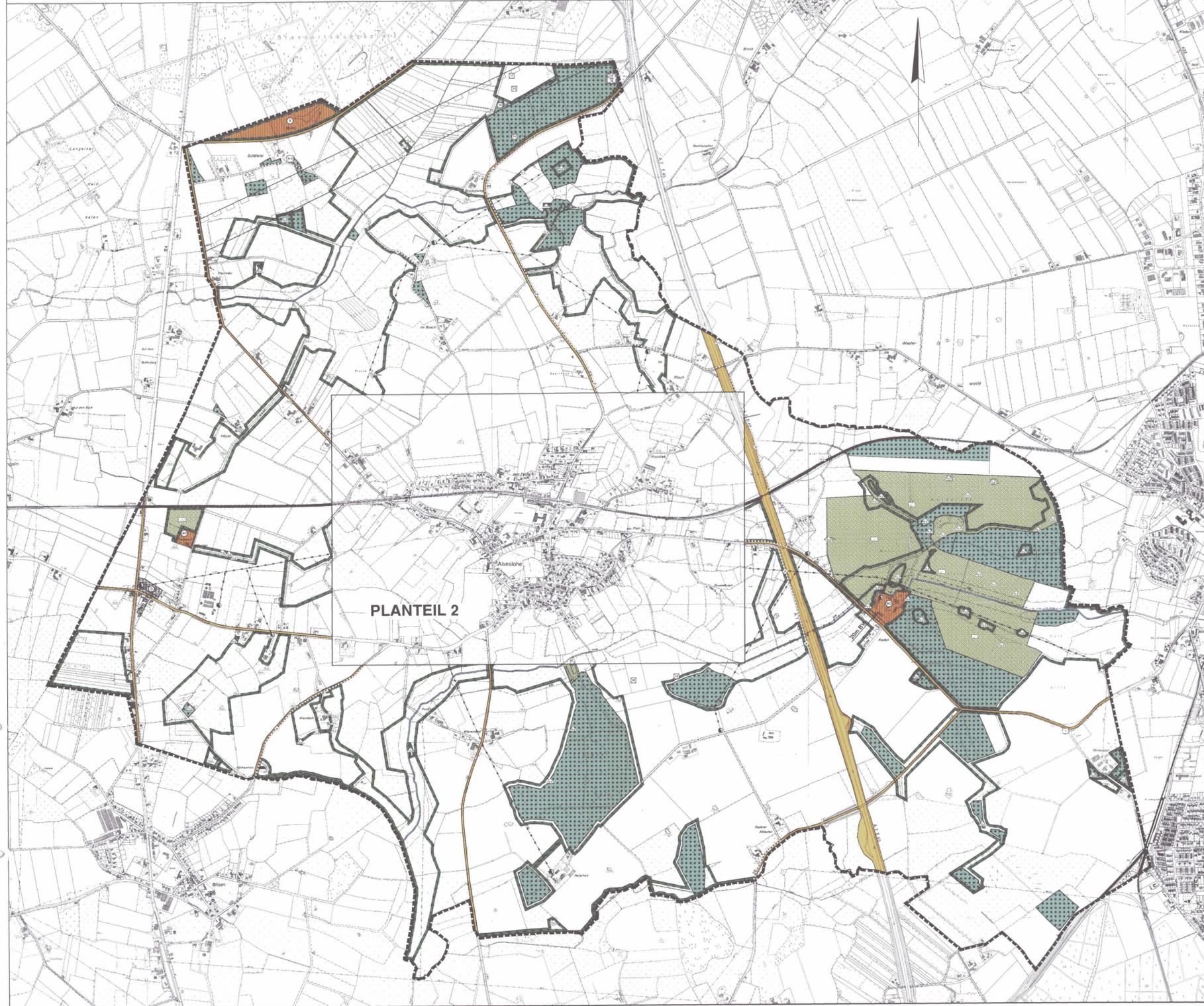
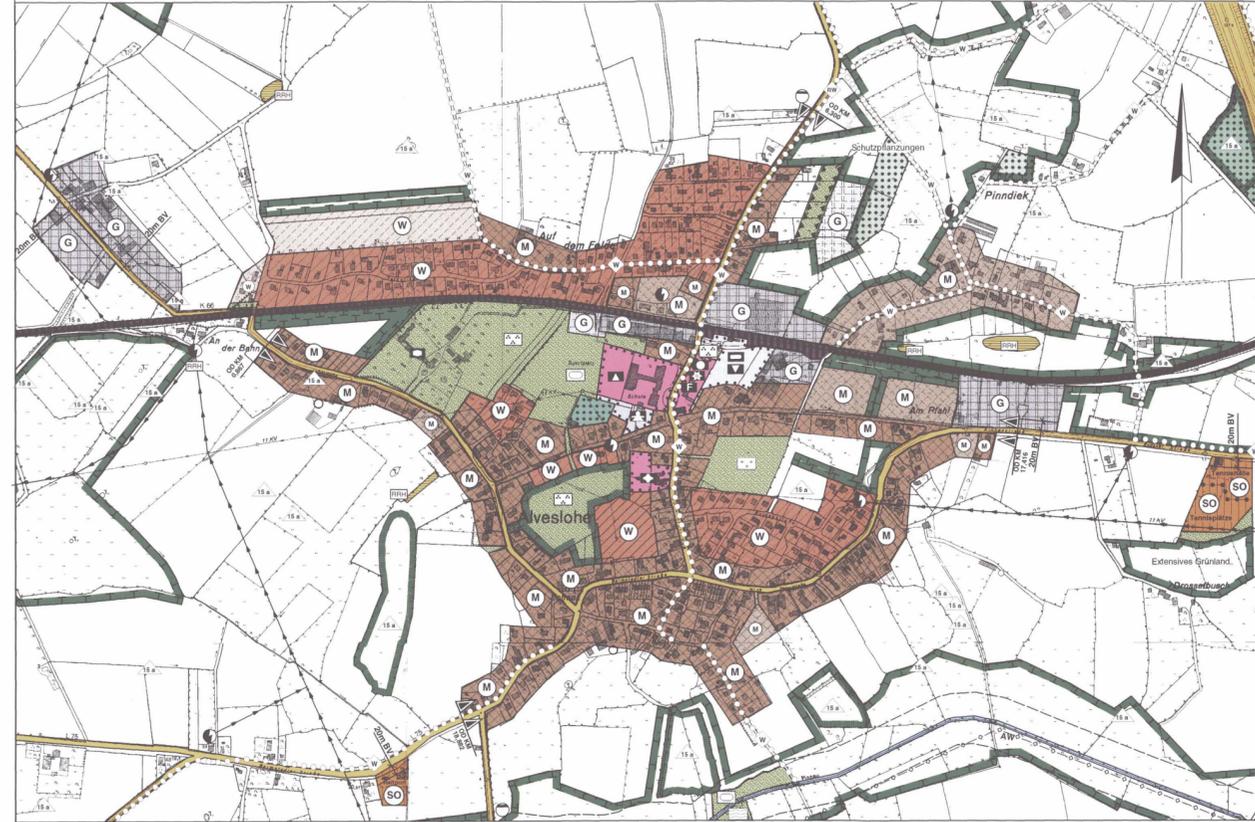


PLANTEIL 1 MASSTAB 1 : 10.000



PLANTEIL 2 MASSTAB 1 : 5000



ZEICHENERKLÄRUNG für PLANTEIL 1 und 2

- Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 BauNB**
- Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BauNB
  - Wohnbauflächen, geplant § 1 (1) 1 BauNB
  - Gemischte Bauflächen § 1 (1) 2 BauNB
  - Gemischte Bauflächen, geplant § 1 (1) 2 BauNB
  - Gewerbliche Bauflächen § 1 (1) 3 BauNB
  - Gewerbliche Bauflächen, geplant § 1 (1) 3 BauNB
  - Sonderbauflächen § 1 (1) 4 BauNB
  - Sonstige Sondergebiete § 11 BauNB  
Zweckbestimmung gemäß Eintrag in der Planzeichnung
- Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauNB**
- Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauNB
  - Flächen für den Gemeinbedarf, geplant § 5 (2) 2 BauNB
- Öffentliche Verwaltung**
- Öffentliche Verwaltung
  - Schule
  - Feuerwehr
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kindergärten
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Polizei

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen, § 5 (2) 3 BauNB**
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen
  - Bahnanlagen (EBO - Trasse)
  - Wanderwege / Rad- und Wanderwege
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen § 5 (2) 4 BauNB**
- Oberirdische Stromleitungen
  - Abwasser
  - Elektrizität
  - Regenrückhaltebecken
  - Hauptwasserleitungen § 5 (2) 4 BauNB (unterirdisch)
- Grünflächen § 5 (2) 5 BauNB**
- Parkanlage
  - Sportplatz
  - Freibad
  - Friedhof
  - Golfplatz
  - Reitsportanlage
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 5 (2) 6 BauNB hier: Lärmschutz**
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 5 (2) 6 BauNB hier: Lärmschutz
- Wasserflächen § 5 (2) 7 BauNB**
- Flußläufe
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) 9a BauNB**
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) 9a BauNB

- Flächen für Wald § 5 (2) 9b BauNB**
- Flächen für Wald § 5 (2) 9b BauNB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauNB**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauNB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 5 (1) BauNB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (4) BauNB**
- 50m Gewässer- und Erholungsschutzstreifen
  - Ortsdurchfahrtsgrenze
  - archaisches Denkmal (Nummer des Denkmaltbuches)
  - archaische Denkmale (Nummer der Landesaufnahme)
  - Geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschützte Biotope
  - Gemeindegrenze
  - Altlagerungen
  - Bauverbotszone nach § 29 (1 und 2) StrWG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.01.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 20.05.1999.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.07.1999 durchgeführt.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.09.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 04.10.1999 bis 04.11.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.09.1999 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.09.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 07.08.2000 bis 07.09.2000 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.07.2000 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 07.11.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 14.03.2004, Az.: IV 497-562.14-160.02 (S. 1) den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 14.03.2004, Az.: IV 497-562.14-160.02 (S. 1) genehmigt. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 14.03.2004, Az.: IV 497-562.14-160.02 (S. 1) genehmigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 30.03.2004, ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde nun am 31.03.2004, wirksam. Alveslohe, den 30.03.2004.



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
DER GEMEINDE  
ALVESLOHE  
- NEUAUFSTELLUNG -